

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

28.04.2017

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

09.05.2017

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

18.05.2017

Entscheidung

**Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur Finanzierung von Fehlbeträgen aus dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen
hier: Antrag der Katholischen Kirchengemeinde Anna Katharina**

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß dem Antrag der Katholischen Kirchengemeinde Anna Katharina wird dem Abschluss der der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügten Zusatzvereinbarung mit der Katholischen Kirchengemeinde Anna Katharina über die Finanzierung von Fehlbeträgen der Tageseinrichtungen für Kinder für den Zeitraum 01.08.2016 bis 31.07.2019 zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Mittel für die anteilige Übernahme der voraussichtlichen Defizite für die Kindergartenjahre 2016/17, 2017/18 und 2018/19 in die Haushaltsentwürfe 2018, 2019 und 2020 aufzunehmen.

Sachverhalt:

Die Katholische Kirchengemeinde Anna Katharina ist Trägerin von fünf Kindergärten. Die Stadt Coesfeld gewährt der Kirchengemeinde aufgrund vertraglicher Vereinbarung jährlich einen freiwilligen Zuschuss zur Finanzierung des Trägeranteils für die sog. Zusatzplätze. Als Zusatzplätze werden die Betreuungsplätze bezeichnet, die über den kirchlichen Grundbestand von einem Platz pro 60 Katholiken hinausgehen. Der kommunale Zuschuss beträgt 12% des Mittelwertes aller gemäß § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bewilligten Kindpauschalen in den Einrichtungen der Anna Katharina Gemeinde, multipliziert mit der Zahl der Zusatzplätze.

Diese Berechnung des städtischen Zuschusses wird seit Einführung des KiBiz im Jahre 2008 vorgenommen. Er betrug in den Kindergartenjahren 2014/15 133.660,27 €, 2015/16 134.418,64 € und im Jahr 2016/17 168.355,36 €, die letzten beiden Jahre vorbehaltlich der Endabrechnungen.

Zusätzlich wurden für die Kindergartenjahre **2014/15** und **2015/16** Zuschüsse zur Deckung der anteiligen Fehlbeträge vereinbart, entsprechend dem Ratsbeschluss vom 05.11.2015 (Vorlage 218/2015). Die Beträge beliefen sich auf 25.300 € (2014/15) und 77.600 € (2015/16). Maßgeblich für den Defizitenausgleich war die Spitzabrechnung des jeweiligen Kindergartenjahres. Für die Begründung wird auf die landesweit bestehende strukturelle

Problematik bei der Kindergartenfinanzierung über das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) verwiesen, die in Vorlage 218/2015 ausführlich dargelegt wird.

Nunmehr stellt der Träger zur Verbesserung der Planungssicherheit einen Antrag auf Zuschuss zur Deckung der anteiligen Fehlbeträge für die Kindergartenjahre **2016/17**, **2017/18** und **2018/19** (s. Anlage 1). Dazu soll erneut eine Zusatzvereinbarung zu der bestehenden Vereinbarung zur Finanzierung der Zusatzplätze geschlossen werden (s. Anlage 2).

Da in der Zwischenzeit vom Träger keine Rücklagemittel aufgebaut werden konnten und seine fünf Einrichtungen weiterhin am unteren Rand der Personalrichtwerte arbeiten, hat sich die Sachlage nicht verändert. Auch die landesrechtliche Finanzierungsstruktur hat sich nicht grundlegend geändert. Ab dem 01.08.2016 ist die jährliche Erhöhung der Kindpauschalen von 1,5 % auf 3 % erhöht worden. Diese Zusatzbeträge fließen in die Abrechnung der genannten Kindergartenjahre auch ein und werden das voraussichtliche Defizit insoweit mindern, aber voraussichtlich nicht beseitigen können. Sich aufbauende Defizite wären in vergleichbarer Höhe angefallen, wenn die fünf Einrichtungen sich in kommunaler Trägerschaft befunden hätten.

Alternativ könnte der Träger auf das Angebot der Zusatzplätze verzichten. Diese sind jedoch dringend erforderlich. Es liegt im Interesse der Stadt Coesfeld, dass die bestehenden Kindertageseinrichtungen in der aktuellen Form und Trägerschaft bestehen bleiben. Insofern erscheint aus Sicht der Verwaltung erneut eine Übernahme der Defizite für den Zeitraum 01.08.2016 bis 31.07.2019 unumgänglich. Maßgeblich wird die Endabrechnung der Kindergartenjahre sein. Wenn sich somit finanzielle Verbesserungen ergeben, wirken sich diese auf den städtischen Anteil am Defizitausgleich mindernd aus.

Der Abgleich mit den Jugendämtern in den Kreisen Borken und Coesfeld hat gezeigt, dass sich sämtliche betroffene Kommunen mit der Regelung der Aufteilung des Defizites anhand der Relation zwischen kirchlichem Grundbestand und kommunalen Zusatzplätzen bereit erklärt haben.

Gegenüber der Zusatzvereinbarung für die Kindergartenjahre 2014/15 und 2015/16 sind zusätzlich folgende Regelungen in die Vereinbarung aufgenommen worden:

- Vorlage des Rechnungsabschlusses des jeweiligen Kindergartenjahres und des geprüften Verwendungsnachweises (Rücklagenhöhe nach § 20a KiBiz) mit der Defizitanforderung
- Recht auf Prüfung der zweckgerechten Mittelverwendung durch die Kommune
- Mitteilung der voraussichtlichen Defizithöhe anhand der Kindergartenhaushaltsplanung für die Haushaltsplanung der Kommune
- Fristablauf der Vereinbarung spätestens mit der beabsichtigten Neuregelung des KiBiz NRW, zurzeit geplant für 2019/20.
- Recht auf Kündigung der Vereinbarung von beiden Seiten.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der Katholischen Kirchengemeinde Anna Katharina

Anlage 2: Entwurf Zusatzvereinbarung für die Kindergartenjahre 2016/17, 2017/18 und 2018/19